



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 18.10.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:34 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

Ausschussmitglieder

Dorner, Michael

Engelhardt, Petra

Hönig, Markus

Krebs, Jobst-Bernd

Vertretung für Herrn Markus Rupprecht

Kremer, Jürgen

Oberfichtner, Harald

Scharpff, Wolfgang

Schwarzmeier, Christina

Vertretung für Frau Elke Hochmeyer

Schriftführerin

Bergler, Mareen

Verwaltung

Knorr, Mario

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Hochmeyer, Elke

Rupprecht, Markus

Seidler, Richard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.09.2021
- 2 Bauvoranfrage über die Errichtung eines Carports sowie einer Einfriedung auf der Fl.Nr. 73/167, Gemarkung Leerstetten, Karl-Volkert-Ring 43 **2021/0868**
- 3 Neubau eines Dreispänners sowie Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Carports auf der Fl.Nr. 71/8, Gemarkung Leerstetten, Am Privatweg 9 **2021/0870**
- 4 Antrag B90-G Ausschreibungskriterien Stromanbieter **2021/0869**
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.09.2021

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 2 Bauvoranfrage über die Errichtung eines Carports sowie einer Einfriedung auf der Fl.Nr. 73/167, Gemarkung Leerstetten, Karl-Volkert-Ring 43

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Carports sowie einer Einfriedung auf der Fl.Nr. 73/167, Gemarkung Leerstetten, Karl-Volkert-Ring 43.

Der formlose Antrag beinhaltet eine Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße in Leerstetten“. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Errichtung eines Carports sowie eines Zauns mit einer Höhe von maximal 1,60 m mit Abstufungen geplant ist. Es sollen ca. 3 Elemente mit ca. 1,20 m Breite, ausschließlich auf der Länge des Carports, errichtet werden. Aus den Unterlagen sind die Maße der Abstufungen zu entnehmen.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag damit, dass aufgrund der Lage des Grundstücks, nämlich ein Eckgrundstück, die Anwohner, vor allem die Nachbarskinder über ihre Garagenzufahrt abkürzen. Die Errichtung der Einfriedung soll eine klare Abgrenzung zu den öffentlichen Flächen darstellen und verdeutlichen, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt. Des Weiteren soll die Einfriedung an beiden Seiten als zusätzlichen Schutz für die Autos dienen. Die Einfriedung soll sich gestalterisch auch dem Carport aus Holz anpassen, sodass auch eine Einfriedung aus Holz errichtet werden soll.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße in Leerstetten“.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Einfriedungen für den Bereich geregelt. Demnach sind Einfriedungen an Grundstücksgrenzen mit grünem Kunststoff ummantelten Maschendrahtzaun und einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Die geplante Einfriedung soll aus Holz bestehen sowie mit einer maximalen Höhe von 1,60 m mit Abstufungen ausgeführt werden. Somit steht diese im Widerspruch zu den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans. Aus dem Planblatt desselben kann entnommen werden, dass für den vom Antrag betroffenen Standort ein Stellplatz vorgesehen ist. Der geplante Carport steht somit auch im Widerspruch zu den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, bedarf es für die Errichtung des Carports sowie der Einfriedung Befreiungen von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Befreiungen von den Festsetzungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, das Vorhaben städtebaulich vertretbar und wenn

die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

In jüngerer Vergangenheit wurde bereits in einem ähnlich gelagerten Fall die Befreiung für einen Carport in diesem Gebiet ausgesprochen. Alleine schon wegen einer Gleichbehandlung ist auch für das geplante Vorhaben eine Befreiung zu erteilen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung der sogenannten Einfriedung nicht berührt, da diese eher dem Carport zuzurechnen ist, als einer wirklichen Einfriedung des Grundstücks. Die vom Vorhaben- und Erschließungsplan geforderte Einfriedung, wurde auf dem Grundstück vollständig umgesetzt, nämlich ein Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,00 m. Das Vorhaben ist auch städtebaulich vertretbar, da es sich lediglich um die Einfriedung des Carports handelt und aufgrund seines Ausmaßes kaum in Erscheinung tritt. Auch ist die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar. Bei der Erteilung einer Befreiung hat die Gemeinde ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Aufgrund der Ecklage des Grundstücks, welches das einzige dieser Art in diesem Bereich ist, wird bei einer Befreiung kein Präzedenzfall befürchtet.

Somit könnte die Gemeinde Befreiungen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilen.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bleibt einem Antrag auf „Isolierte Befreiung“ vorbehalten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden von Seiten der Ausschussmitglieder keine Anregungen vorgebracht, sodass der VS über den Antrag abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße in Leerstetten“ für die Errichtung eines Carports hinsichtlich des Planblatts, welches einen Stellplatz vorsieht. Des Weiteren erteilt der Bau- und Umweltausschuss für die Errichtung einer Einfriedung eine Befreiung hinsichtlich des Maschendrahtzauns sowie der maximalen Höhe von 1,00 m. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3	Neubau eines Dreispänners sowie Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Carports auf der Fl.Nr. 71/8, Gemarkung Leerstetten, Am Privatweg 9
--------------	--

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Dreispänners sowie zweier Doppelhaushälften auf der Fl.Nr. 71/8, Gemarkung Leerstetten, Am Privatweg 9.

Erläuterung zur Behandlung des Tagesordnungspunktes:

Für dieses Grundstück sind bereits in der Vergangenheit zwei Bauanträge eingereicht worden. Der erste Bauantrag wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 30.06.2020 behandelt. Das Beschlussergebnis war, dass dem damals vorgestellten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wurde. Der zweite Bauantrag wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.02.2021 behandelt. Auch hier wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Zu den vorherigen Anträgen, welche barrierefreie und behindertenfreundliche Wohnungen für Senioren zum Inhalt hatten, unterscheidet sich die aktuelle Planung wesentlich.

Auch wie schon in den vorherigen Planungen soll das vorhandene Wohngebäude abgetragen werden. Auf dem 1.253 m² großen Grundstück sollen nunmehr 5 Wohneinheiten, aufgeteilt in einem Dreispänner sowie einem Doppelhaus, entstehen.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und wird daher nach § 34 BauGB behandelt. Wesentliche Aussagen zur Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben für diesen Bereich beinhalten die Absätze 1 und 2 des § 34 BauGB:

„§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

Die nähere Umgebung wurde bereits bei den vorherigen Anträgen bestimmt und findet daher auch bei diesem Antrag Anwendung (Nähere Umgebung - siehe Anlage).

Die Eigenart der näheren Umgebung (Art der baulichen Nutzung) entspricht einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO analog. Die Regelung der BauNVO sind als Auslegungshilfe heranzuziehen. Nach § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind daher Wohngebäude laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Nachdem die geplanten Vorhaben Wohngebäude darstellen, sind diese also im allgemeinen Wohngebiet auch zulässig.

Des Weiteren muss sich das Vorhaben auch hinsichtlich nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Hierbei sind auch die Regelungen der BauNVO als Auslegungshilfe heranzuziehen. Diese Maßfaktoren sind jedoch nur begrenzt als Auslegungshilfen anzuwenden, da die Größe der Grundstücksflächen in diesem Gebiet stark variieren. Eine entsprechende Aufstellung über das Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO analog; GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlage) in der näheren Umgebung wurde bereits bei den vorherigen Anträgen gefertigt, sodass diese auch wieder Verwendung findet (Gegenüberstellung der Parameter - siehe Anlage). Hierbei kann festgestellt werden, dass sich das geplante Vorhaben zu den vorherigen Vorhaben deutlich verringert hat und sich auch unterhalb der in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte für Obergrenzen befindet.

Weiter ist auch die Bauweise (§ 22 BauNVO analog) in der umliegenden Bebauung zu betrachten. Das Vorhaben ist in offener Bauweise geplant. Die umliegende Bebauung spiegelt eine offene Bauweise wider, sodass sich das Vorhaben auch hinsichtlich der Bauweise einfügt.

Auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse würden bei der Umsetzung der geplanten Gebäude gewahrt bleiben. Eine zukünftige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Das Vorhaben überschreitet geringfügig die o.g. Kriterien innerhalb des durch die Eigenart der näheren Umgebung gesetzten Rahmens. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Vorhaben dennoch mit der Umgebung harmoniert (baugleiche Doppelhaushälften gegenüber) und durch

das geplante Vorhaben das Einfügegebot gewahrt bleibt. Abschließend ist zu erläutern, dass das Vorhaben keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt und keinen Fremdkörper darstellt.

Im letzten Teil verlangt der 1 Satz von Absatz 1 § 34 BauGB zur Erlangung einer baurechtlichen Genehmigung, dass die Erschließung gesichert ist. Dabei sind die drei Hapterschließungen zu betrachten. Dies sind eine gesicherte Zufahrt und dass die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung gesichert sind. Die Zufahrt ist über die Erschließungsstraße „Am Privatweg“, welche an dem Grundstück vorbeiführt, gegeben. Die Breite der Straße (ca. 4,5 m) ist im Hinblick auf die beantragte Nutzung ausreichend. Die Wasserversorgung ist ebenfalls über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe gesichert. Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich über die Kanalisation im Mischgebiet gewährleistet.

Für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, ist die Stellplatzsatzung des Marktes Schwanstetten heranzuziehen und anhand der Stellplatzrichtlinie entsprechend zu ermitteln. Berechnungsgrundlage für die Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung.

Nachdem die geplanten 5 Wohneinheiten allesamt eine Wohnfläche von 130 m² nicht überschreiten, sind insgesamt 10 Stellplätze (jeweils 2 pro Wohneinheit) auf dem Grundstück zu schaffen. Diese werden laut Antragsunterlagen durch die Errichtung von 2 Doppelcarports, 3 Carports sowie 3 Stellplätzen nachgewiesen.

Aus der Geschäftsordnung ergibt sich, dass Innenbereichsvorhaben grundsätzlich nicht im Gremium zu behandeln sind, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Nachdem bereits die vorherigen Anträge im Gremium behandelt wurden, ist man zu dem Entschluss gekommen, den vorliegenden Antrag ebenfalls im Gremium zu behandeln.

Die Verwaltung sieht im Hinblick auf das Vorgenannte keine Versagungsgründe und empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

MGR Scharpff findet es schön, dass die Zusammenarbeit zwischen Planer und Bauverwaltung so gut funktioniert hat um ein geeignetes Vorhaben für diesen Bereich zu realisieren, welches sich in die Umgebung einfügt. Grundsätzlich stimmt er dem Antrag zu, möchte aber wissen, wie die Beseitigung des Oberflächenwassers geplant ist. Er verweist auf die Überschwemmungsproblematik im Nordsteig mit dem dort angrenzenden Regenüberlaufbecken des Abwasserzweckverbands.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die Abwasserbeseitigung durch die Kanalisation im Mischsystem gesichert ist. Eine reine Trennkanalisation wird sich hier wohl nicht verwirklichen lassen. Eine Regenrückhaltung mit gedrosseltem Zulauf zum Mischkanal wäre vorstellbar. Näheres zur Oberflächenentwässerungskonzeption wäre durch den anwesenden Planer zu beantworten.

Der VS lässt über eine Sitzungsunterbrechung abstimmen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

Die Sitzung ist von 19:10 Uhr bis 19:13 Uhr unterbrochen, da der anwesende Bauherr bzw. Planer angehört wird.

Nachdem von Seiten der Ausschussmitglieder keine weiteren Anregungen vorgebracht werden, lässt der VS über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das beantragte Innenbereichsvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 4 Antrag B90-G Ausschreibungskriterien Stromanbieter

Bei der Verwaltung ist am 30.06.2021 ein modifizierter Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bezüglich der zukünftigen Ausschreibungskriterien für Stromanbieter eingegangen.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, nachstehende Ausschreibungskriterien zur Stromlieferung zu berücksichtigen:

-Der regionale Anteil an Ökostrom eines Bewerbers wird in der Ausschreibung berücksichtigt. Als Gewichtungsanteil sehen wir hier 40% als machbar an.

-Als „Als regionaler Ökostrom“ gilt Bayern als Region / Einzugsgebiet.

-Die Ermittlung des „Bestpreises“ wird in der Gewichtung gleichrangig dem „regionalen Anteil“ des Ökostroms bewertet mit 40%.

-Der Anteil der „Neuanlagenquote“ wird mit 20% bewertet werden.

Aktuell bezieht der Markt Schwanstetten in Zusammenarbeit mit dem „Bayerischen Gemeindetag“ und der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS GmbH) über die Bündelausschreibung für die Lieferperiode 01.01.2021 - 31.12.2023 den Strom bei den Gemeindewerken Oberhaching GmbH. Mit der Bündelausschreibung hat der Markt Schwanstetten bisher gute Erfahrungen gemacht. So konnte man wirtschaftliche Ergebnisse und Ökostrom deutlich unter den marktüblichen Strompreisen erzielen.

Da wir bereits aus Gründen des Umweltschutzes „100% Ökostrom mit Neuanlagenquote 50%“ beziehen, empfiehlt es sich diesen im Jahr 2023 wieder auszuschreiben. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist eine Variante der Ökostromausschreibung mit 100% regionalem Ökostrom aktuell im Einzugsgebiet des Marktes Schwanstetten nicht umsetzbar.

Laut Aussage der KUBUS GmbH wäre aktuell eine ausschließliche Versorgung durch regionale Stromerzeuger nicht möglich, da hierfür die benötigte Leistung fehlt. Dennoch wird weiter daran gearbeitet, regionale Versorger in die Ausschreibung einzubeziehen.

Bei konkreter Umsetzung der beantragten Kriterien würde nach derzeitigem Stand eine Teilnahme an der Bündelausschreibung nicht mehr möglich sein.

Nach der Aussage von KUBUS erscheint wegen des Fehlens ausreichender regionaler Versorger auch bei einer Ausschreibung durch die Gemeinde keine Aussicht auf Erfolg die beantragten Kriterien zu erfüllen. Weiterhin ist bei einer Einzelausschreibung ein wirtschaftlicher Nachteil zu erwarten.

Hinzu kommt, dass Punkt 2 des Antrags mit Maßgabe, dass ausschließlich Angebote regionaler, bayernweiter Stromanbieter zulässig sein sollen, eine nicht zulässige Wettbewerbsbeschränkung beinhaltet.

Der Markt Wendelstein hat sich mit diesem Thema wegen eines beim Wasserzweckverband der Schwarzachgruppe gestellten gleichlautenden Antrags vom Verbandsrat Mario Engelhardt näher befasst. Auf das Schreiben vom 27.09.2021 wird Bezug genommen. Herr Matthias Dollinger, Vorstand der GWW-KU und Geschäftsführer der Tochterunternehmen GWW Breitband GmbH und GWW Gasversorgung GmbH, wird in der Marktgemeinderatssitzung am 26.10.2021 dazu nähere Erläuterung geben.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die bisher geltenden Ausschreibungskriterien beizubehalten. Je mehr einschränkende Kriterien vorgegeben werden, umso kleiner wird der Kreis der Stromanbieter, die an der Bündelausschreibung bei KUBUS teilnehmen können, mit der Konsequenz, dass höhere Strompreise zu erwarten sind.

Alternativ dazu könnte wie in der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 19.04.2021 vorgeschlagen, folgender Beschluss gefasst werden:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, nachstehende Kriterien zur Stromlieferung an die KUBUS GmbH weiterzuleiten mit der Bitte, diese soweit wie möglich zu berücksichtigen:

- Die Ausschreibung soll neben den bestehenden Kriterien Ökostrom mit Neuanlagenquoten als weiteres Kriterium die regionale (bayernweite) Erzeugung beinhalten.
- Das sich bewerbende Unternehmen weist seinen „regional ökologischen“ Stromanteil aus.
- Bei der Auswahl des am Bestpreis Bietenden, wird der günstigste Preis im Zusammenhang mit dem gleichrangig zu bewertenden Bewerber regional (bayernweit) erzeugten Ökostrom empfohlen.

Zu Beginn erläutert MGR Scharpff den Antrag der Bündnis 90/Grünen Fraktion. Nachdem sich eine Bürgerinitiative gegen den Bau der Juraleitung P53 ausgesprochen hat und diese sich für eine regionale Stromerzeugung einsetzt, steht die jetzige Strombeschaffung hierzu jedoch im Widerspruch. Der Markt Schwanstetten bezieht momentan Strom von den Gemeindewerken Oberhaching, welcher zu 100 Prozent aus Ökostrom besteht. Bei genauer Recherche ergibt sich jedoch, dass der Strom aus der Wasserkraft durch entsprechende Anlagen in Norwegen gewonnen wird und daher in keiner Hinsicht regional ist. In der letzten Sitzung des Marktgemeinderats hat der Kommunalbetreuer der N-ERGIE unter anderem berichtet, dass 75 Prozent des Ökostroms im Portfolio dargestellt sind und der Energieversorger somit als regionaler Anbieter in Frage kommen würde, da der Strom aus Bayern bezogen wird. Zwar würde es zu einer Preiserhöhung kommen, jedoch wäre der Strom regional. Weiter gibt er zu bedenken, dass der reine Strompreis nur etwa 20-25 Prozent vom Gesamtstrompreis ausmacht. Der Rest setzt sich aus Umlagen und Netzentgelten zusammen.

Der VS bringt vor, dass man mit der Firma KUBUS GmbH bisher gute Erfahrungen, vor allem im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, gemacht hat. Des Weiteren wurde die Bündelausschreibung vom bayerischen Gemeindetag initiiert und daher auch empfohlen. Mit der Stromausschreibung durch KUBUS erfährt die Verwaltung eine deutliche Arbeitsentlastung. Der Markt Schwanstetten verhält sich mit den bisher praktizierten Ausschreibungskriterien vorbildlich. Der VS versteht, dass der Strom regional bezogen werden soll, jedoch muss dies auch im Verhältnis stehen. Abschließend hält er fest, dass man abwarten sollte, was Herr Dollinger hierzu in der Sitzung des Marktgemeinderats am 26.10.2021 erläutern wird.

MGR Oberfichtner ist ebenso der Meinung, heute keine Beschlussempfehlung auszusprechen, sondern man sollte den Vortrag von Herrn Dollinger in der Sitzung des Marktgemeinderats abwarten. Er bittet um eine realistische Kostenschätzung über die aktuellen Ökostrompreise zu

den praktizierten und beantragten Ausschreibungskriterien, welche jedoch von einer unabhängigen Stelle und nicht von den Antragstellern dargelegt wird.

Der VS stellt fest, dass die weiteren Ausschussmitglieder sich ebenfalls der Meinung anschließen, heute keine Beschlussempfehlung auszusprechen. Der Vortrag von Herrn Dollinger soll abgewartet werden und die Verwaltung versucht bis zur Sitzung aktuelle Kosten für Ökostrom zu ermitteln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, zukünftige Ausschreibungskriterien zur Stromlieferung wie folgt anzupassen / zu ergänzen:

1. Der regionale Anteil an Ökostrom eines Bewerbers wird in der Ausschreibung berücksichtigt. Als Gewichtungsanteil sehen wir hier 40% als machbar an.
2. Als „regionaler Ökostrom“ gilt Bayern als Region / Einzugsgebiet.
3. Die Ermittlung des „Bestpreises“ wird in der Gewichtung gleichrangig dem „regionalen Anteil“ des Ökostroms bewertet mit 40%.
4. Der Anteil der „Neuanlagenquote“ wird mit 20% bewertet werden.

kein Beschluss Ja 9 Nein 0

TOP 5 Berichte der Verwaltung

Der VS berichtet, dass in Vorbereitung auf den Geh- und Radwegbau momentan die RH 35 zwischen Schwand und Harrlach aufgrund von Baumfällarbeiten gesperrt ist.

TOP 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Dorner weist darauf hin, dass Versorgungsträger Eingriffe in den Straßenkörper vornehmen und zum Beispiel an der Hauptstraße und Ringstraße die Straßenwiederherstellung an einigen Stellen qualitativ nur „mäßig“ ausgeführt wurde.

Der VS antwortet, dass es sich um Rohrleitungsbaumaßnahmen des Wasserzweckverbands handelt. An den Jour Fixe-Terminen ist auch die Gemeinde vertreten. Festgestellte Mängel werden protokolliert und sind dann auch von der Baufirma abzuarbeiten. Der VS wird den Hinweis entsprechend weiterleiten.

MGR Hönig fragt an, ob es einen aktuellen Sachstand bezüglich des Thomasmarktes gibt.

Der VS antwortet, dass er aufgrund der aktuellen Verlautbarungen der Staatsregierung sehr zuversichtlich ist, dass der Thomasmarkt dieses Jahr stattfinden kann, da Kontrollen, Einzäunungen und eine 3G-Regelung vermutlich nicht mehr notwendig sein werden. Es gibt diesbezüglich jedoch noch keine offiziellen Regelungen aus dem zuständigen Ministerium.

MGR Oberfichtner fragt an, ob es einen Abbautermin für Wahlplakate gibt.

Der VS antwortet, dass die Sammelplakatanschlagetafeln wegen dem laufenden Volksbegehren zur Abschaffung des Bayerischen Landtags noch bis zum Ende der Eintragungsfrist stehen bleiben müssen. Den Initiatoren ist die Möglichkeit zur Werbung einzuräumen.

MGR Kremer fügt an, dass einige Schutzfolien der Anschlagetafeln beklebt wurden und dies eine Sachbeschädigung darstellt.

MGR Scharpff bittet darum, dass Herr Dollinger bei der Sitzung des Marktgemeinderats am 26.10.2021 auch gleich bezüglich der Energieversorgung des Baugebiets in Sorg/Wendelstein berichten soll.

Der VS erwidert, dass er genau dies so mit Herrn Dollinger bereits besprochen hat.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mareen Bergler
Schriftführerin